



I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
12.03.24	Bekanntmachung der 23. Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt und Verkehr der Stadt Kirchheimbolanden	053
12.03.24	Bekanntmachung der 9. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Kultur und Tourismus der Stadt Kirchheimbolanden	054
12.03.24	Bekanntmachung der Wahlleiter über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderats sowie für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters der Gemeinde Bennhausen	055
12.03.24	Bekanntmachung der Wahlleiter über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderats sowie für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters der Gemeinde Bischheim	056
12.03.24	Bekanntmachung der Wahlleiter über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderats sowie für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters der Gemeinde Bolanden	057
12.03.24	Bekanntmachung der Wahlleiter über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderats sowie für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters der Gemeinde Dannenfels	058
12.03.24	Bekanntmachung der Wahlleiter über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderats sowie für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters der Gemeinde Gauersheim	059
12.03.24	Bekanntmachung der Wahlleiter über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderats sowie für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters der Gemeinde Ilbesheim	060

- | | | |
|----------|---|-----|
| 12.03.24 | Bekanntmachung der Wahlleiter über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderats sowie für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters der Gemeinde Jakobsweiler | 061 |
| 12.03.24 | Bekanntmachung der Wahlleiter über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Stadtrats sowie für die Wahl der Stadtbürgermeisterin/des Stadtbürgermeisters der Stadt Kirchheimbolanden | 062 |
| 12.03.24 | Bekanntmachung der Wahlleiter über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderats sowie für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters der Gemeinde Kriegsfeld | 063 |
| 12.03.24 | Bekanntmachung der Wahlleiter über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderats sowie für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters der Gemeinde Marnheim | 064 |
| 12.03.24 | Bekanntmachung der Wahlleiter über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderats sowie für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters der Gemeinde Mörsfeld | 065 |
| 12.03.24 | Bekanntmachung der Wahlleiter über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderats sowie für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters der Gemeinde Morschheim | 066 |
| 12.03.24 | Bekanntmachung der Wahlleiterin über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderats sowie für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters der Gemeinde Oberwiesen | 067 |
| 12.03.24 | Bekanntmachung der Wahlleiter über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderats sowie für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters der Gemeinde Orbis | 068 |
| 12.03.24 | Bekanntmachung der Wahlleiter über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderats sowie für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters der Gemeinde Rittersheim | 069 |

amtsblatt@kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



12.03.24	Bekanntmachung der Wahlleiter über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderats sowie für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters der Gemeinde Stetten	070
12.03.24	Bekanntmachung der Wahlleiterin über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Verbandsgemeinderates	071
14.03.24	Bekanntmachung der 11. Sitzung des Personalausschusses der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden zur Vorberatung der nächsten Verbandsgemeinderatssitzung	072

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
21.12.23	Bekanntmachung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland am 09.Juni 2024	073
11.01.24	Bekanntmachung des Landrats zur Eintragung der von der Meldepflicht befreiten wahlberechtigten Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union in das Wählerverzeichnis, Kreisverwaltung Donnersbergkreis	075
24.01.24	Bekanntmachung des Landrats über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen und die Wahl der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers –Bürgermeisterin/ Bürgermeister, Kreisverwaltung Donnersbergkreis	076
09.10.23	Bekanntmachung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis über die Ernennung des Kreiswahlleiters und der Stellvertretung für die Europawahl 2024	079
12.03.24	Bekanntmachung des Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz über das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Dannenfels 3. Änderungsbeschluss	080

amtsblatt@kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortllich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich, Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwochs	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr





053

Kirchheimbolanden*Die kleine Residenz*

12.03.2024 StBgm/

BEKANNTMACHUNG

Die 23. Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt und Verkehr der Stadt Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2019/2024 findet am

Mittwoch, 20. März 2024, 17:00 Uhr

im Westflügel der Stadthalle an der Orangerie, Dr.-Edeltraud-Sießl-Allee 4 in Kirchheimbolanden statt.

Tagesordnung:

Nr.	Tagesordnungspunkt
-----	--------------------

Öffentlicher Teil

1. Vorstellung des Radverkehrskonzeptes

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'U. Muchow', with a long, sweeping horizontal stroke extending to the right.

(Dr. Muchow)
Stadtbürgermeister



054

Kirchheimbolanden*Die kleine Residenz*

12.03.2024 StBgm/

BEKANNTMACHUNG

Die 9. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Kultur und Tourismus der Stadt Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2019/2024 findet am

Mittwoch, 20. März 2024, 17:00 Uhr

im Westflügel der Stadthalle an der Orangerie, Dr.-Edeltraud-Sießl-Allee 4 in Kirchheimbolanden statt.

Tagesordnung:

Nr.	Tagesordnungspunkt
	Öffentlicher Teil
1.	Vorstellung des Radverkehrskonzeptes durch das Planungsbüro VIA Köln

(Dr. Muchow)
Stadtbürgermeister

**Bekanntmachung
der Wahlleiter über die Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl des Gemeinderats
sowie
für die Wahl
der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters
der Gemeinde Bennhausen**

Ergänzend zur Bekanntmachung des Landrats vom 24. Januar 2024 über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen wird Folgendes bekannt gegeben:

I.

Bei der am 09. Juni 2024 stattfindenden Wahl des Gemeinderates in Bennhausen sind 6 Ratsmitglieder zu wählen.

II.

In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates dürfen höchstens 12 Bewerberinnen und Bewerber, für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Für die Wahl des Gemeinderats kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften. Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

III.

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass die Unterstützungsunterschriften rechtzeitig geleistet werden. Unterstützungsunterschriften können mit dem Wahlvorschlag oder auf gesonderten amtlichen Formblättern geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

IV.

Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats sind bei dem Wahlleiter Herrn Horsch Jostenstraße 1, 67808 Bennhausen oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, einzureichen.

Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsbürgermeisterin / des Ortsbürgermeisters sind bei der Wahlleiterin, Frau Sutter, An der Mirabellenwiese 11, 67808 Bennhausen oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, einzureichen.

Die Einreichungsfrist läuft

am Montag, dem 22. April 2024, 18:00 Uhr,

ab.

Bennhausen, den 12.03.2024

gez. Horsch

(Wahlleiter Gemeinderatswahl)

gez. Sutter

(Wahlleiterin Ortsbürgermeisterwahl)

**Bekanntmachung
der Wahlleiter über die Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl des Gemeinderats
sowie
für die Wahl
der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters
der Gemeinde Bischheim**

Ergänzend zur Bekanntmachung des Landrats vom 24. Januar 2024 über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen wird Folgendes bekannt gegeben:

I.

Bei der am 09. Juni 2024 stattfindenden Wahl des Gemeinderates in Bischheim sind 12 Ratsmitglieder zu wählen.

II.

In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates dürfen höchstens 24 Bewerberinnen und Bewerber, für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Für die Wahl des Gemeinderats kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Die Wahlvorschläge müssen von 25 zum Gemeinderat wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften, soweit die Wahlvorschlagsträger nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

III.

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass die Unterstützungsunterschriften rechtzeitig geleistet werden. Unterstützungsunterschriften können mit dem Wahlvorschlag oder auf gesonderten amtlichen Formblättern geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

IV.

Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats sind bei dem Wahlleiter Herrn Brack Zur Rossel 10, 67294 Bischheim oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, einzureichen.

Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsbürgermeisterin / des Ortsbürgermeisters sind bei dem Wahlleiter, Herrn Landfried, Jägerhaus, 67294 Bischheim oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, einzureichen.

Die Einreichungsfrist läuft

am **Montag, dem 22. April 2024, 18:00 Uhr,**

ab.

Bischheim, den 12.03.2024

gez. Brack

gez. Landfried

(Wahlleiter Gemeinderatswahl)

(Wahlleiter Ortsbürgermeisterwahl)

**Bekanntmachung
der Wahlleiter über die Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl des Gemeinderats
sowie
für die Wahl
der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters
der Gemeinde Bolanden**

Ergänzend zur Bekanntmachung des Landrats vom 24. Januar 2024 über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen wird Folgendes bekannt gegeben:

I.

Bei der am 09. Juni 2024 stattfindenden Wahl des Gemeinderates in Bolanden sind 16 Ratsmitglieder zu wählen.

II.

In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates dürfen höchstens 32 Bewerberinnen und Bewerber, für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Für die Wahl des Gemeinderats kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Die Wahlvorschläge müssen von 30 zum Gemeinderat wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften, soweit die Wahlvorschlagsträger nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

III.

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass die Unterstützungsunterschriften rechtzeitig geleistet werden. Unterstützungsunterschriften können mit dem Wahlvorschlag oder auf gesonderten amtlichen Formblättern geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

IV.

Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats sind bei dem Wahlleiter Herrn Juchem Kleebergstraße 3 a, 67295 Bolanden oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, einzureichen.

Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsbürgermeisterin / des Ortsbürgermeisters sind bei dem Wahlleiter, Herrn Siegel, Kirchheimbolander Straße 20, 67295 Bolanden oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, einzureichen.

Die Einreichungsfrist läuft

am **Montag, dem 22. April 2024, 18:00 Uhr,**

ab.

Bolanden, den 12.03.2024

gez. Juchem

(Wahlleiter Gemeinderatswahl)

gez. Siegel

(Wahlleiter Ortsbürgermeisterwahl)

**Bekanntmachung
der Wahlleiter über die Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl des Gemeinderats
sowie
für die Wahl
der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters
der Gemeinde Dannenfels**

Ergänzend zur Bekanntmachung des Landrats vom 24. Januar 2024 über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen wird Folgendes bekannt gegeben:

I.

Bei der am 09. Juni 2024 stattfindenden Wahl des Gemeinderates in Dannenfels sind 12 Ratsmitglieder zu wählen.

II.

In einem Wahlvorschlag des Gemeinderates dürfen höchstens 24 Bewerberinnen und Bewerber, der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. des Gemeinderats kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Die Wahlvorschläge müssen von 25 zum Gemeinderat wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften, soweit die Wahlvorschlagsträger nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

III.

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass die Unterstützungsunterschriften rechtzeitig geleistet werden. Unterstützungsunterschriften können mit dem Wahlvorschlag oder auf gesonderten amtlichen Formblättern geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

IV.

Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Wahlvorschläge des Gemeinderats sind bei dem Wahlleiter Herrn Huy Bastenhauser Straße 14, 67814 Dannenfels oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, einzureichen.

Wahlvorschläge der Ortsbürgermeisterin / des Ortsbürgermeisters sind bei dem Wahlleiter, Herrn Huy, Bastenhauser Straße 14, 67814 Dannenfels oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, einzureichen.

Die Einreichungsfrist läuft

am **Montag, dem 22. April 2024, 18:00 Uhr,**

ab.

Dannenfels, den 12.03.2024

gez. Huy

(Wahlleiter Gemeinderatswahl)

gez. Huy

(Wahlleiter Ortsbürgermeisterwahl)

**Bekanntmachung
der Wahlleiter über die Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl des Gemeinderats
sowie
für die Wahl
der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters
der Gemeinde Gauersheim**

Ergänzend zur Bekanntmachung des Landrats vom 24. Januar 2024 über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen wird Folgendes bekannt gegeben:

I.

Bei der am 09. Juni 2024 stattfindenden Wahl des Gemeinderates in Gauersheim sind 12 Ratsmitglieder zu wählen.

II.

In einem Wahlvorschlag des Gemeinderates dürfen höchstens 24 Bewerberinnen und Bewerber, der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. des Gemeinderats kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Die Wahlvorschläge müssen von 25 zum Gemeinderat wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften, soweit die Wahlvorschlagsträger nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

III.

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass die Unterstützungsunterschriften rechtzeitig geleistet werden. Unterstützungsunterschriften können mit dem Wahlvorschlag oder auf gesonderten amtlichen Formblättern geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

IV.

Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Wahlvorschläge des Gemeinderats sind bei dem Wahlleiter Herrn Schlessner Am Rösselchen 2, 67294 Gauersheim oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, einzureichen.

Wahlvorschläge der Ortsbürgermeisterin / des Ortsbürgermeisters sind bei dem Wahlleiter, Herrn Hoffmann, Am Rösselchen 7, 67294 Gauersheim oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, einzureichen.

Die Einreichungsfrist läuft

am **Montag, dem 22. April 2024, 18:00 Uhr,**

ab.

Gauersheim, den 12.03.2024

gez. Schlessner

(Wahlleiter Gemeinderatswahl)

gez. Hoffmann

(Wahlleiter Ortsbürgermeisterwahl)

**Bekanntmachung
der Wahlleiter über die Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl des Gemeinderats
sowie
für die Wahl
der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters
der Gemeinde Ilbesheim**

Ergänzend zur Bekanntmachung des Landrats vom 24. Januar 2024 über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen wird Folgendes bekannt gegeben:

I.

Bei der am 09. Juni 2024 stattfindenden Wahl des Gemeinderates in Ilbesheim sind 12 Ratsmitglieder zu wählen.

II.

In einem Wahlvorschlag des Gemeinderates dürfen höchstens 24 Bewerberinnen und Bewerber, der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. des Gemeinderats kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Die Wahlvorschläge müssen von 25 zum Gemeinderat wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften, soweit die Wahlvorschlagsträger nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

III.

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass die Unterstützungsunterschriften rechtzeitig geleistet werden. Unterstützungsunterschriften können mit dem Wahlvorschlag oder auf gesonderten amtlichen Formblättern geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

IV.

Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Wahlvorschläge des Gemeinderats sind bei dem Wahlleiter Herrn Schroeder Auf der Heck 7, 67294 Ilbesheim oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, einzureichen.

Wahlvorschläge der Ortsbürgermeisterin / des Ortsbürgermeisters sind bei dem Wahlleiter, Herrn Bablitschky, Donnersbergstraße 7, 67294 Ilbesheim oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, einzureichen.

Die Einreichungsfrist läuft

am **Montag, dem 22. April 2024, 18:00 Uhr,**

ab.

Ilbesheim, den 12.03.2024

gez. Schroeder

(Wahlleiter Gemeinderatswahl)

gez. Bablitschky

(Wahlleiter Ortsbürgermeisterwahl)

**Bekanntmachung
der Wahlleiter über die Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl des Gemeinderats
sowie
für die Wahl
der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters
der Gemeinde Jakobsweiler**

Ergänzend zur Bekanntmachung des Landrats vom 24. Januar 2024 über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen wird Folgendes bekannt gegeben:

I.

Bei der am 09. Juni 2024 stattfindenden Wahl des Gemeinderates in Jakobsweiler sind 6 Ratsmitglieder zu wählen.

II.

In einem Wahlvorschlag des Gemeinderates dürfen höchstens 12 Bewerberinnen und Bewerber, der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. des Gemeinderats kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften. Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften, soweit die Wahlvorschlagsträger nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

III.

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass die Unterstützungsunterschriften rechtzeitig geleistet werden. Unterstützungsunterschriften können mit dem Wahlvorschlag oder auf gesonderten amtlichen Formblättern geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

IV.

Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Wahlvorschläge des Gemeinderats sind bei dem Wahlleiter Herrn Niederauer Hauptstraße 35, 67814 Jakobsweiler oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, einzureichen.

Wahlvorschläge der Ortsbürgermeisterin / des Ortsbürgermeisters sind bei dem Wahlleiter, Herrn Niederauer, Hauptstraße 35, 67814 Jakobsweiler oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, einzureichen.

Die Einreichungsfrist läuft

am **Montag, dem 22. April 2024, 18:00 Uhr,**

ab.

Jakobsweiler, den 12.03.2024

gez. Niederauer

(Wahlleiter Gemeinderatswahl)

gez. Niederauer

(Wahlleiter Ortsbürgermeisterwahl)

**Bekanntmachung
der Wahlleiter über die Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl des Stadtrates
sowie
für die Wahl
der Stadtbürgermeisterin/des Stadtbürgermeisters
der Stadt Kirchheimbolanden**

Ergänzend zur Bekanntmachung des Landrats vom 24. Januar 2024 über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen wird Folgendes bekannt gegeben:

I.

Bei der am 09. Juni 2024 stattfindenden Wahl des Stadtrates in Kirchheimbolanden sind 24 Ratsmitglieder zu wählen.

II.

In einem Wahlvorschlag des Stadtrates dürfen höchstens 48 Bewerberinnen und Bewerber, der Stadtbürgermeisterin/des Stadtbürgermeisters nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. des Gemeinderats kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Die Wahlvorschläge müssen von 60 zum Stadtrat wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften, soweit die Wahlvorschlagsträger nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

III.

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass die Unterstützungsunterschriften rechtzeitig geleistet werden. Unterstützungsunterschriften können mit dem Wahlvorschlag oder auf gesonderten amtlichen Formblättern geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

IV.

Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Wahlvorschläge des Stadtrats sind bei dem Wahlleiter Herrn Muchow Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, einzureichen.

Wahlvorschläge der Stadtbürgermeisterin/ des Stadtbürgermeisters sind bei dem Wahlleiter, Michael Ruther, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, einzureichen.

Die Einreichungsfrist läuft

am **Montag, dem 22. April 2024, 18:00 Uhr,**

ab.

Kirchheimbolanden, den 12.03.2024

gez. Muchow

gez. Ruther

(Wahlleiter Stadtratswahl)

(Wahlleiter Stadtbürgermeisterin
/Stadtbürgermeister)

**Bekanntmachung
der Wahlleiter über die Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl des Gemeinderats
sowie
für die Wahl
der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters
der Gemeinde Kriegsfeld**

Ergänzend zur Bekanntmachung des Landrats vom 24. Januar 2024 über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen wird Folgendes bekannt gegeben:

I.

Bei der am 09. Juni 2024 stattfindenden Wahl des Gemeinderates in Kriegsfeld sind 16 Ratsmitglieder zu wählen.

II.

In einem Wahlvorschlag des Gemeinderates dürfen höchstens 32 Bewerberinnen und Bewerber, der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. des Gemeinderats kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Die Wahlvorschläge müssen von 30 zum Gemeinderat wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften, soweit die Wahlvorschlagsträger nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

III.

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass die Unterstützungsunterschriften rechtzeitig geleistet werden. Unterstützungsunterschriften können mit dem Wahlvorschlag oder auf gesonderten amtlichen Formblättern geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

IV.

Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Wahlvorschläge des Gemeinderats sind bei dem Wahlleiter Herrn Ziegler Friedhofstraße 8, 67819 Kriegsfeld oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, einzureichen.

Wahlvorschläge der Ortsbürgermeisterin / des Ortsbürgermeisters sind bei dem Wahlleiter, Herrn Ziegler, Friedhofstraße 8, 67819 Kriegsfeld oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, einzureichen.

Die Einreichungsfrist läuft
am **Montag, dem 22. April 2024, 18:00 Uhr,**
ab.

Kriegsfeld, den 12.03.2024

gez. Ziegler

(Wahlleiter Gemeinderatswahl)

gez. Ziegler

(Wahlleiter Ortsbürgermeisterwahl)

**Bekanntmachung
der Wahlleiter über die Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl des Gemeinderats
sowie
für die Wahl
der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters
der Gemeinde Marnheim**

Ergänzend zur Bekanntmachung des Landrats vom 24. Januar 2024 über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen wird Folgendes bekannt gegeben:

I.

Bei der am 09. Juni 2024 stattfindenden Wahl des Gemeinderates in Marnheim sind 16 Ratsmitglieder zu wählen.

II.

In einem Wahlvorschlag des Gemeinderates dürfen höchstens 32 Bewerberinnen und Bewerber, der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. des Gemeinderats kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Die Wahlvorschläge müssen von 30 zum Gemeinderat wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften, soweit die Wahlvorschlagsträger nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

III.

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass die Unterstützungsunterschriften rechtzeitig geleistet werden. Unterstützungsunterschriften können mit dem Wahlvorschlag oder auf gesonderten amtlichen Formblättern geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

IV.

Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Wahlvorschläge des Gemeinderats sind bei dem Wahlleiter Herrn Mühlbach Bergstraße 4, 67297 Marnheim oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, einzureichen.

Wahlvorschläge der Ortsbürgermeisterin / des Ortsbürgermeisters sind bei dem Wahlleiter, Herrn Böll, Hauptstraße 71a, 67297 Marnheim oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, einzureichen.

Die Einreichungsfrist läuft

am **Montag, dem 22. April 2024, 18:00 Uhr,**

ab.

Marnheim, den 12.03.2024

gez. Mühlbach

(Wahlleiter Gemeinderatswahl)

gez. Böll

(Wahlleiter Ortsbürgermeisterwahl)

**Bekanntmachung
der Wahlleiter über die Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl des Gemeinderats
sowie
für die Wahl
der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters
der Gemeinde Mörsfeld**

Ergänzend zur Bekanntmachung des Landrats vom 24. Januar 2024 über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen wird Folgendes bekannt gegeben:

I.

Bei der am 09. Juni 2024 stattfindenden Wahl des Gemeinderates in Mörsfeld sind 8 Ratsmitglieder zu wählen.

II.

In einem Wahlvorschlag des Gemeinderates dürfen höchstens 16 Bewerberinnen und Bewerber, der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. des Gemeinderats kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften. Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften, soweit die Wahlvorschlagsträger nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

III.

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass die Unterstützungsunterschriften rechtzeitig geleistet werden. Unterstützungsunterschriften können mit dem Wahlvorschlag oder auf gesonderten amtlichen Formblättern geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

IV.

Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Wahlvorschläge des Gemeinderats sind bei dem Wahlleiter Herrn Volker Hauptstraße 30 a, 67808 Mörsfeld oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, einzureichen.

Wahlvorschläge der Ortsbürgermeisterin / des Ortsbürgermeisters sind bei dem Wahlleiter, Herrn Heyden, Am Neuberg 24, 67808 Mörsfeld oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, einzureichen.

Die Einreichungsfrist läuft

am **Montag, dem 22. April 2024, 18:00 Uhr,**

ab.

Mörsfeld, den 12.03.2024

gez. Volker

(Wahlleiter Gemeinderatswahl)

gez. Heyden

(Wahlleiter Ortsbürgermeisterwahl)

**Bekanntmachung
der Wahlleiter über die Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl des Gemeinderats
sowie
für die Wahl
der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters
der Gemeinde Morschheim**

Ergänzend zur Bekanntmachung des Landrats vom 24. Januar 2024 über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen wird Folgendes bekannt gegeben:

I.

Bei der am 09. Juni 2024 stattfindenden Wahl des Gemeinderates in Morschheim sind 12 Ratsmitglieder zu wählen.

II.

In einem Wahlvorschlag des Gemeinderates dürfen höchstens 24 Bewerberinnen und Bewerber, der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. des Gemeinderats kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Die Wahlvorschläge müssen von 25 zum Gemeinderat wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften, soweit die Wahlvorschlagsträger nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

III.

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass die Unterstützungsunterschriften rechtzeitig geleistet werden. Unterstützungsunterschriften können mit dem Wahlvorschlag oder auf gesonderten amtlichen Formblättern geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

IV.

Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Wahlvorschläge des Gemeinderats sind bei dem Wahlleiter Herrn Wahl Borngasse 28, 67294 Morschheim oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, einzureichen.

Wahlvorschläge der Ortsbürgermeisterin / des Ortsbürgermeisters sind bei dem Wahlleiter, Herrn Koch, Brackenhof 5, 67294 Morschheim oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, einzureichen.

Die Einreichungsfrist läuft

am **Montag, dem 22. April 2024, 18:00 Uhr,**

ab.

Morschheim, den 12.03.2024

gez. Wahl

(Wahlleiter Gemeinderatswahl)

gez. Koch

(Wahlleiter Ortsbürgermeisterwahl)

**Bekanntmachung
der Wahlleiter über die Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl des Gemeinderats
sowie
für die Wahl
der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters
der Gemeinde Oberwiesen**

Ergänzend zur Bekanntmachung des Landrats vom 24. Januar 2024 über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen wird Folgendes bekannt gegeben:

I.

Bei der am 09. Juni 2024 stattfindenden Wahl des Gemeinderates in Oberwiesen sind 12 Ratsmitglieder zu wählen.

II.

In einem Wahlvorschlag des Gemeinderates dürfen höchstens 24 Bewerberinnen und Bewerber, der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. des Gemeinderats kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Die Wahlvorschläge müssen von 25 zum Gemeinderat wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften, soweit die Wahlvorschlagsträger nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

III.

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass die Unterstützungsunterschriften rechtzeitig geleistet werden. Unterstützungsunterschriften können mit dem Wahlvorschlag oder auf gesonderten amtlichen Formblättern geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

IV.

Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Wahlvorschläge des Gemeinderats sind bei dem Wahlleiter Frau Renz Hauptstraße 7, 67294 Oberwiesen oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, einzureichen.

Wahlvorschläge der Ortsbürgermeisterin / des Ortsbürgermeisters sind bei dem Wahlleiter, Herrn Stoll, Hauptstraße 31, 67294 Oberwiesen oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, einzureichen.

Die Einreichungsfrist läuft

am **Montag, dem 22. April 2024, 18:00 Uhr,**

ab.

Oberwiesen, den 12.03.2024

gez. Renz

(Wahlleiterin Gemeinderatswahl)

gez. Stoll

(Wahlleiter Ortsbürgermeisterwahl)

**Bekanntmachung
der Wahlleiter über die Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl des Gemeinderats
sowie
für die Wahl
der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters
der Gemeinde Orbis**

Ergänzend zur Bekanntmachung des Landrats vom 24. Januar 2024 über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen wird Folgendes bekannt gegeben:

I.

Bei der am 09. Juni 2024 stattfindenden Wahl des Gemeinderates in Orbis sind 12 Ratsmitglieder zu wählen.

II.

In einem Wahlvorschlag des Gemeinderates dürfen höchstens 24 Bewerberinnen und Bewerber, der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. des Gemeinderats kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Die Wahlvorschläge müssen von 25 zum Gemeinderat wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften, soweit die Wahlvorschlagsträger nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

III.

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass die Unterstützungsunterschriften rechtzeitig geleistet werden. Unterstützungsunterschriften können mit dem Wahlvorschlag oder auf gesonderten amtlichen Formblättern geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

IV.

Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Wahlvorschläge des Gemeinderats sind bei dem Wahlleiter Herrn Schmitt Am Linnacker 1, 67294 Orbis oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, einzureichen.

Wahlvorschläge der Ortsbürgermeisterin / des Ortsbürgermeisters sind bei dem Wahlleiter, Herrn Schmitt, Am Linnacker 1, 67294 Orbis oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, einzureichen.

Die Einreichungsfrist läuft

am Montag, dem 22. April 2024, 18:00 Uhr,

ab.

Orbis, den 12.03.2024

gez. Schmitt

(Wahlleiter Gemeinderatswahl)

gez. Schmitt

(Wahlleiter Ortsbürgermeisterwahl)

**Bekanntmachung
der Wahlleiter über die Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl des Gemeinderats
sowie
für die Wahl
der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters
der Gemeinde Rittersheim**

Ergänzend zur Bekanntmachung des Landrats vom 24. Januar 2024 über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen wird Folgendes bekannt gegeben:

I.

Bei der am 09. Juni 2024 stattfindenden Wahl des Gemeinderates in Rittersheim sind 6 Ratsmitglieder zu wählen.

II.

In einem Wahlvorschlag des Gemeinderates dürfen höchstens 12 Bewerberinnen und Bewerber, der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. des Gemeinderats kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften. Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften, soweit die Wahlvorschlagsträger nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

III.

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass die Unterstützungsunterschriften rechtzeitig geleistet werden. Unterstützungsunterschriften können mit dem Wahlvorschlag oder auf gesonderten amtlichen Formblättern geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

IV.

Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Wahlvorschläge des Gemeinderats sind bei dem Wahlleiter Herrn Ebert Eselstraße 6, 67294 Rittersheim oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, einzureichen.

Wahlvorschläge der Ortsbürgermeisterin / des Ortsbürgermeisters sind bei dem Wahlleiter, Herrn Ebert, Eselstraße 6, 67294 Rittersheim oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, einzureichen.

Die Einreichungsfrist läuft

am **Montag, dem 22. April 2024, 18:00 Uhr,**

ab.

Rittersheim, den 12.03.2024

gez. Ebert

gez. Ebert

(Wahlleiter Gemeinderatswahl)

(Wahlleiter Ortsbürgermeisterwahl)

**Bekanntmachung
der Wahlleiter über die Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl des Gemeinderats
sowie
für die Wahl
der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters
der Gemeinde Stetten**

Ergänzend zur Bekanntmachung des Landrats vom 24. Januar 2024 über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen wird Folgendes bekannt gegeben:

I.

Bei der am 09. Juni 2024 stattfindenden Wahl des Gemeinderates in Stetten sind 12 Ratsmitglieder zu wählen.

II.

In einem Wahlvorschlag des Gemeinderates dürfen höchstens 24 Bewerberinnen und Bewerber, der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. des Gemeinderats kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Die Wahlvorschläge müssen von 25 zum Gemeinderat wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften, soweit die Wahlvorschlagsträger nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

III.

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass die Unterstützungsunterschriften rechtzeitig geleistet werden. Unterstützungsunterschriften können mit dem Wahlvorschlag oder auf gesonderten amtlichen Formblättern geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

IV.

Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Wahlvorschläge des Gemeinderats sind bei dem Wahlleiter Herrn Angermayer Wassergasse 14, 67294 Stetten oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, einzureichen.

Wahlvorschläge der Ortsbürgermeisterin / des Ortsbürgermeisters sind bei dem Wahlleiter, Herrn Steuerwald-Ludwig, Kirchheimbolander Straße 5, 67294 Stetten oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, einzureichen.

Die Einreichungsfrist läuft
am **Montag, dem 22. April 2024, 18:00 Uhr,**
ab.

Stetten, den 12.03.2024

gez. Angermayer

(Wahlleiter Gemeinderatswahl)

gez. Steuerwald-Ludwig

(Wahlleiter Ortsbürgermeisterwahl)

**Bekanntmachung
der Wahlleiterin über die Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl des Verbandsgemeinderates**

Ergänzend zur Bekanntmachung des Landrats vom 24. Januar 2024 über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen wird Folgendes bekannt gegeben:

I.

Bei der am 09. Juni 2024 stattfindenden Wahl des Verbandsgemeinderates in der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden sind 36 Ratsmitglieder zu wählen.

II.

In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Verbandsgemeinderates dürfen höchstens 72 Bewerberinnen und Bewerber benannt werden. Für die Wahl kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Die Wahlvorschläge müssen von 120 zum Verbandsgemeinderat wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften, soweit die Wahlvorschlagsträger nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

III.

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass die Unterstützungsunterschriften rechtzeitig geleistet werden. Unterstützungsunterschriften können mit dem Wahlvorschlag oder auf gesonderten amtlichen Formblättern geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

IV.

Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Wahlvorschläge für die Wahl des Verbandsgemeinderates sind bei der Wahlleiterin Frau Wienpahl, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, einzureichen.

Die Einreichungsfrist läuft

am Montag, dem 22. April 2024, 18 Uhr,

ab.

Kirchheimbolanden, den 12.03.2024

gez. Wienpahl
(Wahlleiterin Verbandsgemeinderatswahl)



072

Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Aktiv für Mensch + Zukunft
... wir arbeiten daran!

14.03.2024 Bgm/Fr

BEKANNTMACHUNG

Die 11. Sitzung des Personalausschusses der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden zur Vorberatung der nächsten Verbandsgemeinderatssitzung in der Wahlzeit 2019/2024 findet am

Donnerstag, 21. März 2024, 18:00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses in Kirchheimbolanden statt.

Tagesordnung:

Nr.	Tagesordnungspunkt
	Nicht öffentlicher Teil
1.	Beratung des Stellenplanes im Rahmen der 1. Nachtragshaushaltssatzung mit - plan für 2024
2.	Personalangelegenheit
3.	Informationen

(Juchem)
Erster Beigeordneter

**Bekanntmachung
für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union
(Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament
in der Bundesrepublik Deutschland am 09. Juni 2024**

Am 09. Juni 2024 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich dort sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinander folgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt **nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Vordruck zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.**

Einem Antrag, der erst nach dem 19. Mai 2024 (21. Tag vor der Wahl) bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Absatz 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tag vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Europawahl in Deutschland einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre Teilnahme als Wahlbewerber ist unter anderem Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Kirchheimbolanden, den 21.12.2023

gez.

(Guth)
Landrat, zugleich als Kreiswahlleiter

Bekanntmachung

des Landrats zur Eintragung der von der Meldepflicht befreiten wahlberechtigten Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union in das Wählerverzeichnis

I.

Am Sonntag, dem 09. Juni 2024, von 8 bis 18 Uhr
findet

die Wahl der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers - Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters - Stadtbürgermeisterin/Stadtbürgermeisters - Bürgermeisterin/Bürgermeisters sowie des Ortsbeirats - Gemeinderats - Stadtrats - Verbandsgemeinderats - Kreistags

und

am Sonntag, dem 23. Juni 2024, von 8 bis 18 Uhr

die etwaige Stichwahl

der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers - Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters - Stadtbürgermeisterin/Stadtbürgermeisters - Bürgermeisterin/Bürgermeisters

statt.

II.

Wahlberechtigte Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die von der Meldepflicht befreit und deshalb in der Gemeinde nicht gemeldet sind und daher auch nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden können, werden hiermit aufgefordert, ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis bis **zum 03. Mai 2024, 12 Uhr**, bei der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung zu beantragen.

Der Antrag soll nach dem Muster der Anlage 1 a der Kommunalwahlordnung gestellt werden. Antragsvordrucke können Sie bei den Verbandsgemeindeverwaltungen erhalten.

Kirchheimbolanden, den 11.01.2024



Rainer Guth, Landrat und Kreiswahlleiter

**Bekanntmachung des Landrats über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen
und die Wahl der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers -
Bürgermeisterin/Bürgermeisters**

I.

Aufgrund der §§ 16 und 62 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) in Verbindung mit den §§ 23 und 74 der Kommunalwahlordnung (KWO) fordere ich hiermit zur Einreichung von

Wahlvorschlägen für die Wahlen der Ortsbeiräte, Gemeinderäte, Stadträte, Verbandsgemeinderäte und des Kreistags sowie von

Wahlvorschlägen für die Wahl(en) der Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher - Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister - Stadtbürgermeisterinnen/Stadtbürgermeister - Bürgermeisterinnen/Bürgermeister

auf.

II.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und von Wählergruppen, Wahlvorschläge zur Wahl der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers - Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters - Stadtbürgermeisterin/Stadtbürgermeisters und Bürgermeisterin/Bürgermeisters auch von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Parteien und Wählergruppen können zur Wahl der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers - Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters - Stadtbürgermeisterin/Stadtbürgermeisters - Bürgermeisterin/Bürgermeisters auch eine gemeinsame Bewerberin oder einen gemeinsamen Bewerber in einem gemeinsamen Wahlvorschlag benennen.

Parteiwahlvorschläge und Wahlvorschläge mitgliederschaftlich organisierter Wählergruppen sind in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter des Wahlgebiets (Ortsbezirk, Gemeinde, Stadt, Verbandsgemeinde, Landkreis), Wahlvorschläge nicht mitgliederschaftlich organisierter Wählergruppen in einer Versammlung, zu der die Wahlberechtigten des Wahlgebiets einzuladen sind, in geheimer Abstimmung aufzustellen. Eine gemeinsame Bewerberin oder ein gemeinsamer Bewerber kann auch in geheimer Abstimmung einer gemeinsamen Versammlung von wahlberechtigten Mitgliedern/Anhängerinnen und Anhängern/Vertreterinnen und Vertreter der beteiligten Parteien und Wählergruppen gewählt werden.

Neu auftretende Parteien im Sinne des § 16 Abs. 4 KWG müssen spätestens am Dienstag, dem 16. April 2024, bis 18 Uhr bei der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz, Mainzer Straße 14 - 16, 56130 Bad Ems, die Teilnahme an der Wahl anzeigen und ihre Eigenschaft als Partei im Sinne des Parteiengesetzes gemäß § 24 Abs. 1 KWO nachweisen.

III.

Die Wahlvorschläge müssen von einer Mindestzahl von Wahlberechtigten des Wahlgebiets, die den Wahlvorschlag unterstützen, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften), soweit die Wahlvorschlagsträger nicht nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass eine ausreichende Zahl gültiger Unterstützungsunterschriften rechtzeitig eingereicht wird. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

IV.

Die vollständig unterzeichneten Wahlvorschläge sollen mit allen erforderlichen Anlagen möglichst frühzeitig bei der zuständigen Wahlleiterin oder dem zuständigen Wahlleiter oder bei der zuständigen Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadt-/Kreisverwaltung eingereicht werden.

Die Einreichungsfrist läuft

am Montag, dem 22. April 2024, 18 Uhr,

ab.

V.

Nimmt eine nicht im Landtag vertretene Partei oder Wählergruppe im Landkreis an der Kreistagswahl und an mit ihr verbundenen Kommunalwahlen oder lediglich an Verbandsgemeinderatswahlen und an damit verbundenen Wahlen zum Ortsgemeinderat oder Ortsbeirat teil, so erhält sie auf Antrag für jede Wahl, an der sie teilnimmt, dieselbe Listennummer. Im Antrag müssen die Kennwörter der Wahlvorschläge, für die dieselbe Listennummer beantragt wird, mit Angabe des Wahlgebiets, für das der jeweilige Wahlvorschlag gilt, und die Namen der jeweiligen Vertrauensperson und ihrer Stellvertreterin/ihres Stellvertreters aufgeführt werden. Der Antrag ist von den Vertrauenspersonen aller beteiligten Wahlvorschläge zu unterzeichnen und möglichst frühzeitig, spätestens

am Montag, dem 22. April 2024, 18 Uhr,

bei dem Landrat (siehe Abschnitt VIII, letzter Satz) einzureichen. Der Antrag ist bei dem Vorsitzenden des Bezirkstags des Bezirksverbands Pfalz, Bismarckstraße 17, 67655 Kaiserslautern, zu stellen, wenn die Partei oder Wählergruppe an mehreren Kommunalwahlen innerhalb des Gebiets des Bezirksverbands Pfalz teilnimmt.

VI.

Die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes begründen würde, ist verpflichtet, eine schriftliche, rechtlich nicht bindende Erklärung abzugeben, ob sie oder er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichtet. Die schriftliche Absichtserklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KWG). Sie oder die Verweigerung der Abgabe einer solchen Absichtserklärung wird mit den zugelassenen Wahlvorschlägen veröffentlicht (§ 24 Abs. 3 Satz 2 KWG).

VII.

Die Wahlleiterinnen und Wahlleiter der Gemeinden, Städte und Verbandsgemeinden geben in ortsüblicher Weise die Zahl der zu wählenden Rats- und Ortsbeiratsmitglieder, die Höchstzahl der aufzustellenden Bewerberinnen und Bewerber, die Mindestzahl der Unterstützungsunterschriften sowie die Anschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters bekannt. Parteien und Wählergruppen erhalten auf Anforderung einen Abdruck des Bekanntmachungstextes.

Die Niederschrift über die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber hat, mit Ausnahme bei der Wahl für den Bezirkstag des Bezirksverbands Pfalz, jeweils getrennt nach Frauen und Männern folgende paritätsbezogene Angaben gesondert auszuweisen: die Zahl der wahlberechtigten Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer sowie die Zahl der angetretenen und der gewählten Bewerberinnen und Bewerber (getrennt nach Plätzen).

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Wahlvorschläge enthalten den im Wortlaut abzudruckenden Text des Artikels 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und den Geschlechteranteil in der jeweiligen Vertretungskörperschaft zwei Monate vor der Wahl. Darüber hinaus hat die öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge bei der personalisierten Verhältniswahl, mit Ausnahme bei der Wahl für den Bezirkstag des Bezirksverbands Pfalz, folgende paritätsbezogene Angaben gesondert auszuweisen: die Zahl der wahlberechtigten Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer sowie die Zahl der angetretenen und der gewählten Bewerberinnen und Bewerber (getrennt nach Plätzen).

VIII.

In den Kreistag des Landkreises Donnersbergkreis sind 38 Mitglieder zu wählen.

In einem Kreiswahlvorschlag dürfen höchstens 76 Bewerberinnen und Bewerber benannt werden. Im Wahlvorschlag kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden.

Der Wahlvorschlag muss von mindestens 200 zur Kreistagswahl wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein. Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen, auf die § 16 Abs. 3 KWG zutrifft, bedarf es keiner Unterstützungsunterschriften.

Kreiswahlvorschläge sind bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Zimmernummer 308, Umlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden einzureichen.

IX.

Vordrucke für Wahlvorschläge, Versammlungsniederschriften zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber, Erklärungen der Bewerberinnen und Bewerber, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen, Bescheinigungen der Wählbarkeit und Absichtserklärungen der Bewerberinnen und Bewerber, bei denen durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat begründet würde, sind bei der zuständigen Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadt-/Kreisverwaltung gegen Kostenerstattung erhältlich.

Amtliche Formblätter für Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung von der zuständigen Wahlleiterin oder dem zuständigen Wahlleiter und von der zuständigen Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadt-/Kreisverwaltung kostenfrei abgegeben.

Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt.

Weitere Einzelheiten über die Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen sind dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung zu entnehmen.

Kirchheimbolanden, den 24.01.2024



Rainer Guth, Landrat zugleich als Kreiswahlleiter

Ernennung des Kreiswahlleiters und der Stellvertretung für die Europawahl 2024

Aufgrund § 1 Nr. 2 der Landesverordnung zur Übertragung der Befugnisse zur Ernennung von Wahlorganen nach dem Europawahlgesetz vom 09. Februar 1984 (GVBl. S. 38) wurde mit Schreiben vom 09.10.2023 Herr Landrat Rainer Guth durch den Landeswahlleiter zum Kreiswahlleiter für die Europawahl 2024 ernannt.

Zur Stellvertretung wurde mit diesem Schreiben Herr Erster Kreisbeigeordneter Wolfgang Erfurt ernannt.

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Dannenfels (Ort)

3. Änderungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794))

Hiermit wird das durch Beschluss vom 30.11.1995 festgestellte, mit Beschluss vom 07.05.2002 und 23.08.2002 geänderte Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Dannenfels (Ort), Landkreis Donnersbergkreis, wie folgt geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Flurstücke zugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Dannenfels	0	816/3, 817/3, 838/8, 904/19, 1625/12, 1673/24, 1673/25, 1673/29, 1673/47, 1673/48, 1694/6, 1699/3, 1738/3, 2441/7, 2441/8, 1441/9, 2441/13, 2441/22, 2441/28, 2441/30, 2441/32, 2441/34, 2441/35, 2441/37, 2443/3, 2444/1, 2445/14, 2445/25, 2445/26, 2445/27, 2445/29, 2445/31, 2445/33, 2446/3, 2631/1, 2631/2, 2632, 2633

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderungen unter Nr. 1 festgestellt.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Flurstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 30.11.1995 entstandenen

„Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Dannenfels (Ort)“

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Für gesetzlich geschütztes Grünland nach § 15 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. Nr. 11 S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287) besteht ein generelles Umbruchverbot (dies gilt auch für geschütztes Grünland nach § 15 LNatSchG mit dem Status „Dauergrünland“). Der Umbruch von Dauergrünland und § 15-Grünland sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG.

Jeglicher Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung und Freigabe durch die Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz,

Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

1. Sachverhalt:

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet mit rund 44 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen eine geringfügige Vergrößerung von etwa 8 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Dannenfels (Ort) hat den festgesetzten Änderungen des Flurbereinigungsgebiets in seiner Sitzung am 15.02.2024 zugestimmt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Westpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügige Änderung eines Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sind mit der Anhörung des Vorstands der Teilnehmergeinschaft erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Bei der Zuziehung der Grundstücke handelt es sich um eine Verfahrensgebietsänderung aus vermessungstechnischen Gründen, um die Kosten für die katasterrechtliche Herstellung der Verfahrensgrenze zu reduzieren. Dadurch werden Verfahrenskosten eingespart, was im öffentlichen Interesse liegt. Zudem liegt es im überwiegenden Interesse der Beteiligten, da ebenso Ausführungskosten eingespart werden.

Insgesamt handelt es sich also um geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die Weiterführung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nicht verzögert wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Flurstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen im Besitz übergehen können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Durch die Regulierungsmaßnahmen im Rahmen des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sollen katasterrechtliche Grenzen an die Örtlichkeit angepasst werden und baurechtswidrige Zustände beseitigt werden. Die Maßnahmen und die dazu eingesetzten öffentlichen Mittel sollen zudem dazu beitragen, die Dorfentwicklung in der Gemeinde Dannenfels voranzutreiben und bei der Realisierung des Dorfentwicklungs- und Hochwasserschutzkonzepts zu unterstützen. Im Hinblick auf eine rasche Realisierung zur baldigen Verbesserung der Dorfstruktur ist es erforderlich, dass die mit der Vereinfachten Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz,
67655 Kaiserslautern

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz,
Neumühle 8, 67728 Münchweiler/Alsenz

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)

- Obere Flurbereinigungsbehörde -

Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes
oder zur Niederschrift erhoben werden.

Hinweise:

unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter

www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Service/Datenschutz.

Im Auftrag

gez.

Jan Emrich